

Nationale Umsetzung der EU-Industrieemis- sionsrichtlinie (IED)

Stellungnahme zu Artikelgesetz und Mantel-
verordnung im Rahmen der Verbändeanhö-
rung



1 Hintergrund

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist grundlegend neu gefasst worden und muss bis zum 1. Juli 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das BMUV hat am 28.11.2024 den Referentenentwurf für ein Artikelgesetz und den Referentenentwurf für eine Mantelverordnung zur IED-Umsetzung vorgelegt. Mit der vorliegenden Stellungnahme beteiligt sich der VDA an der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) eingeleiteten Verbändeanhörung.

2 Zusammenfassung

Die neuen Regelungen der IED führen zu einem erheblichen **finanziellen Mehraufwand** und **zusätzlicher Bürokratie** für die Betreiber von tausenden Industrieanlagen. Die nationalen Umsetzungsvorschläge, die das BMUV vorgelegt hat, gehen jedoch noch darüber hinaus und bedeuten zusätzliche Kosten für die Unternehmen ohne europarechtliche Notwendigkeit. Dabei handelt es sich entsprechend **nicht um eine 1:1-Umsetzung der IED**.

Aus Sicht des VDA bedarf der Entwurf daher einer **deutlichen Überarbeitung**. Es muss bei jeder Umsetzung in deutsches Recht darauf geachtet werden, dass **alle europarechtlichen Spielräume weitestgehend genutzt** werden.

Zur Umsetzung der IED stehen allerdings noch erhebliche Änderungen im **Wasserrecht** aus. Diese fehlen bisher im Gesetzespaket und sollten zeitnah vorgelegt werden. Ohne Kenntnis des kompletten Umsetzungspaketes ist eine Gesamtbewertung der IED-Umsetzung nicht möglich. Dieses Papier stellt entsprechend nur eine vorläufige Bewertung dar. Im Folgenden werden die zentralen Punkte der Stellungnahme zusammenfassend dargestellt.

1. **Schlanke und unbürokratische Umsetzung: 1:1-Umsetzung**

Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank (1:1-Umsetzung) und unbürokratisch vorzunehmen. Bei der Umsetzung müssen alle europarechtlich möglichen Spielräume genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen (vgl. Vorschläge zum BImSchG).

2. **Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erforderlich**

Zusätzlich sollte jeglicher durch die IED bedingter zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Genehmigungsbehörden und die Anlagenbetreiber gleichzeitig durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die deutsche Automobilindustrie bittet Bund und Länder daher dringend darum, dass parallel zur IED-Umsetzung auch Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, beschlossen und zügig umgesetzt werden (vgl. z.B. Vorschläge im BImSchG).

3. **Umweltmanagementsystem unbürokratisch gestalten**

Das neue Umweltmanagementsystem und seine Bestandteile – zum Beispiel der Transformationsplan und das Chemikalienverzeichnis – sollten unbürokratisch und unter Verwendung schon bestehender betriebsinterner Prozesse und Dokumentationen angewendet werden dürfen (vgl. Vorschläge zur 45. BImSchV).

4. Chemikalienverzeichnis nicht durch deutsches Recht verschärfen

Die europarechtlichen Anforderungen an ein Chemikalienverzeichnis (Stoffverzeichnis, Risikobewertung und Alternativenprüfung) sind nach Auffassung der Automobilindustrie bereits vollständig durch die geltenden Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff- und Arbeitsschutzrechts abgedeckt. Spezieller „Grundanforderungen“ in einer Anlage der Umweltmanagementsystem-Verordnung bedarf es deshalb nicht. Es sollte **eine Vermutungsregelung** geschaffen werden, wonach ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen der IED erfüllt, wenn die einschlägigen nationalen Vorschriften erfüllt werden. Der Entwurf geht (z. B. bzgl. der Risikobewertung) weit über die europäischen Vorgaben hinaus und würde erhebliche **Bürokratie und Kosten** bedeuten (vgl. Vorschläge zur 45. BImSchV).

5. Keine Vermischung von Umweltsleistungswerten und Umweltmanagementsystem

Die Umweltsleistungswerte sollten nicht in das Umweltmanagementsystem aufgenommen und nicht in der 45. BImSchV geregelt werden. Für einen bundeseinheitlichen Vollzug sollten die verbindlichen Spannen in der TA Luft geregelt werden – wie dies auch bei Emissionsgrenzwerten der Fall ist. Bei Festlegung der verbindlichen Umweltsleistungswerte durch die Behörden in der Genehmigung entsteht die für die Betreiber so entscheidende Rechtssicherheit (vgl. Vorschläge zur 45. BImSchV).

6. Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen

Die Ausnahmetatbestände der IED-Richtlinie sollten vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Wasserrecht. Bisher fehlen im Ausnahmekatalog die Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen sowie die Ausnahme zum Krisenfall. Das aufwändige europarechtliche Ausnahmeverfahren darf nur nicht für die Festlegung von Grenzwerten außerhalb europäischer Bandbreiten gelten (vgl. Vorschläge zum BImSchG und KrWG).

7. Keine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen

Es muss klargestellt werden, dass BVT-Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen nicht unmittelbar gelten. Die europäischen Vorgaben sollten umgesetzt werden, so dass BVT-Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen erst innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen gelten (§ 12 Abs. 1a BImSchG).

8. Keine Bürokratie schaffen durch Konsolidierung von Nebenbestimmungen

Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind. Der Vorschlag ist nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern (§ 10 Abs. 8a BImSchG).

Darüber hinaus sind in der IED eine Reihe von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten angekündigt, in denen weitere Detailregelungen zur Ausgestaltung der IED festgelegt werden. Aus Sicht der Automobilindustrie sollte sich die Bundesregierung intensiv in die Diskussionen zu diesen Rechtsakten auf europäischer Ebene einbringen und die Industrie sollte bei Erstellung der deutschen Position einbezogen werden. Ferner ist eine enge und frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Branchen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen durch „allgemein bindende Vorschriften“ wünschenswert. Schon im Vorfeld eines formellen Beteiligungsprozesses sollten die betroffenen Branchen zudem vom Umweltbundesamt/BMUV angehört und ihre Expertise eingeholt werden. So kann gewährleistet werden, dass die Umsetzung zügig erfolgen kann.

Inhalt

1	Hintergrund	2
2	Zusammenfassung	2
3	Artikelgesetz	6
3.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz	6
3.1.1	Änderung der Zweckbestimmung auf IED-Anlagen beschränken (§ 1 Abs. 2 BImSchG)	6
3.1.2	Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte nicht in das Umweltmanagementsystem aufnehmen (§ 3 Abs. 6h und 6i BImSchG)	6
3.1.3	Neue Betreiberpflichten auf IED-Anlagen beschränken (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BImSchG)	7
3.1.4	Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 (neu) BImSchG)	8
3.1.5	Differenzierung zwischen IED- und Nicht-IED Anlagen in der Verordnungsermächtigung erforderlich (§ 7 BImSchG)	8
3.1.6	Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen (§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)	8
3.1.7	Aufwändiges Ausnahmeverfahren darf nicht für Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten gelten (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)	9
3.1.8	Keine unmittelbare Anwendung von neuen Emissionsbandbreiten auf bestehende Anlagen (§ 12 Abs. 1a BImSchG)	9
3.1.9	Keine unmittelbare Anwendung von Umweltleistungswerten auf bestehende Anlagen (§ 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG)	10
3.1.10	Aktive Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung unbürokratisch und in Übereinstimmung mit der IED ausgestalten (§ 31 Abs. 5 BImSchG)	10
4	Mantelverordnung	11
4.1	4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	11
4.1.1	Keine IED-Anforderungen für Versuchsanlagen (§ 2 der 4. BImSchV)	11
4.1.2	Anhang 1 der 4. BImSchV entschlacken	12
4.2	Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV)	13

4.2.1	Umweltmanagementsystem effizient und unbürokratisch einführen	13
4.2.2	Definition Umweltmanagementsystem klarstellen (§ 2 Abs. 2 der 45. BImSchV)	13
4.2.3	Transformationsplandefinition geht über EU-Vorgabe hinaus (§ 2 Abs. 3 der 45. BImSchV)	13
4.2.4	Standort- bzw. Unternehmens-UMS als Regelfall definieren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der 45. BImSchV)	14
4.2.5	Keine Vermischung von Umweltleistungsrichtwerten und UMS (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der 45. BImSchV)	14
4.2.6	Keine Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern für das UMS machen (§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV)	15
4.2.7	Allgemeiner Verweis auf BVT-Vorgaben in Verordnung ausreichend – Anlage 1 nicht erforderlich (§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV)	16
4.2.8	Transformationspläne nur für IED-Anlagen vorsehen (§ 4 der 45. BImSchV)	16
4.2.9	Transformationsplan im delegierten Rechtsakt schlank gestalten	17
4.2.10	Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems 1:1 umsetzen (§ 5 der 45. BImSchV)	17
4.2.11	Klarstellung zur Veröffentlichung (§ 5 der 45. BImSchV)	18
4.2.12	Messverpflichtung und Datenerhebung nicht auf indikative Werte ausweiten (§ 6 der 45. BImSchV)	18
4.2.13	Konformitätsbewertung unbürokratisch gestalten (§ 7 Abs. 1 - 3 der 45. BImSchV)	18
4.2.14	Konformitätsbewertung auf IED-Anlagen beschränken (§ 7 Abs. 3 der 45. BImSchV)	19
4.2.15	Berichts- und Vorlagepflicht auf verbindliche Vorgaben beschränken (§ 8 Abs. 2 der 45. BImSchV)	19
4.2.16	Verbindliche Spannen für Umweltleistung nicht in Verordnung festlegen (§ 9 der 45. BImSchV)	19
4.2.17	Regelung zu Umweltleistungsrichtwerten streichen (§ 10 der 45. BImSchV)	19
4.2.18	Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen (§ 11 der 45. BImSchV)	20
4.2.19	Ausnahmeregelungen zum Krisenfall umsetzen	20
4.2.20	Anlage 2 streichen – Chemikalienverzeichnis schlank und unbürokratisch gestalten	21

5 Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV 26

3 Artikelgesetz

3.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

3.1.1 Änderung der Zweckbestimmung auf IED-Anlagen beschränken (§ 1 Abs. 2 BImSchG)

Der Zweck des BImSchG in § 1 sollte nicht für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern nur für IED-Anlagen erweitert werden, um nicht über eine 1:1-Umsetzung der IED hinauszugehen.

In § 1 Abs. 2 BImSchG des Entwurfes wird die Zweckbestimmung des BImSchG geändert. Ausweislich der Begründung soll damit Art. 1 Abs. 2 IED in deutsches Recht umgesetzt werden.

Hierbei handelt es sich nicht um 1:1-Umsetzung der IED. Für eine korrekte 1:1-Umsetzung ist der gesamte § 1 Abs. 2 auf Anlagen nach der IED zu beschränken. Damit wird zugleich auch die fehlerhafte Umsetzung der IED aus dem Jahr 2013 korrigiert.

- § 1 Absatz 2 sollte daher wie folgt geändert werden:

*„Soweit es sich um ~~genehmigungsbedürftige~~ Anlagen **nach der Industrieemissions-Richtlinie** handelt, dient dieses Gesetz auch...“*

- Zudem sollte der Richtlinien text (Art. 1 Abs. 2 IED) korrekt umgesetzt werden. Daher sollte die Formulierung wie folgt lauten:

*„ der integrierten Vermeidung und, **sofern dies nicht möglich ist**, der kontinuierlichen Verminderung...“*

3.1.2 Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte nicht in das Umweltmanagementsystem aufnehmen (§ 3 Abs. 6h und 6i BImSchG)

In den Definitionen von Umweltvergleichswerten und Umweltleistungsrichtwerten sollte kein Verweis auf das Umweltmanagementsystem erfolgen.

Zum einen sollte in einer Definition rechtstechnisch nur eine Definition der entsprechenden Begriffe erfolgen und nicht zusätzlich geregelt werden, was Inhalt eines Umweltmanagementsystems (als Gegenstand einer neuen Betreiberpflicht) ist.

Zum anderen sprechen wir uns grundsätzlich dagegen aus, dass Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte in das Umweltmanagementsystem aufgenommen werden. Die für die Betreiber so entscheidende Rechtssicherheit entsteht nur, wenn die Behörden Umweltleistungswerte in der Genehmigung festlegen und nicht bei einer Regelung im Umweltmanagementsystem.

Entsprechend schlagen wir folgende Änderungen in den Definitionen vor:

- In § 3 Abs. 6b) Nr. 4 BImSchG sollte der Verweis auf die Umweltleistungsvergleichswerte gestrichen werden:
„Nr. 4 den Inhalt des Umweltmanagementsystems ~~einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte~~“
- In § 3 Abs. 6h) BImSchG sollte der Verweis auf das Umweltmanagementsystem ebenfalls gestrichen werden: „Umweltleistungsrichtwert im Sinne dieses Gesetzes ist ein Richtwert für die Umweltleistung, der für bestimmte Bedingungen in Bezug auf bestimmte spezifische Parameter ausgedrückt wird ~~und in das Umweltmanagement aufzunehmen ist~~“
- In § 3 Abs. 6i) BImSchG sollte der Verweis auf das Umweltmanagementsystem auch gestrichen werden: „Umweltleistungsvergleichswert im Sinne dieses Gesetzes ist die ~~indikative Spanne der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte, die im Umweltmanagementsystem als Referenzwert zu benutzen sind~~“
- Zudem sollten grundsätzlich die exakt gleichen Begriffe wie in der IED verwendet werden (Emissionsgrenzwerte / Umweltleistungsgrenzwerte / Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser / Richtwerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser).
- Darüber hinaus sollte in den Regelungen klar dargestellt sein, welche Werte als harte verbindliche Werte eingeführt werden und welche Werte indikativ sein sollen.

3.1.3 Neue Betreiberpflichten auf IED-Anlagen beschränken (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BImSchG)

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BImSchG neu eingefügten Betreiberpflichten sollten auf IED-Anlagen beschränkt werden, um eine 1:1-Umsetzung der IED zu gewährleisten.

Die in § 5 ergänzten Betreiberpflichten dienen der Umsetzung von Art. 11 Buchstabe f) und fa) IED. Eine Ausweitung der Betreiberpflichten auch auf Nicht-IED-Anlagen ist keine 1:1-Umsetzung der IED und sollte geändert werden.

Die Betreiberpflichten des BImSchG sollten deutlicher differenzieren zwischen IED-Anlagen und Nicht-IED-Anlagen. Es ist europarechtlich nicht notwendig, umweltfachlich nicht geboten und nach der Systematik des BImSchG widersprüchlich, jegliche Verschärfungen der Grundpflichten des Betriebs von IED-Anlagen auch auf die Nicht-IED-Anlagen zu erstrecken.

Wir schlagen daher vor, in § 5 einen neuen Abs. 1a einzufügen, der die neuen Grundpflichten nur für die IED-Anlagen regelt und auch die Grundregelungen zum Umweltmanagementsystem enthält.

Folgerichtig ist damit in der Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 1 Nummer 2a und 2b zu differenzieren zwischen IED-Anlagen und sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen. Zudem darf sich die Änderung in § 7 Abs. 1 Nummer 3 („Umweltleistung“) nur auf IED-Anlagen beziehen.

3.1.4 Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 (neu) BImSchG)

In § 5 sollte die Regelung zum Betrieb des Umweltmanagementsystems aus Art. 14a Abs. 3 UAbs. 1 IED ergänzt werden, wonach der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss.

Damit wird bereits auf Gesetzesebene deutlich gemacht, dass sich der Umfang des UMS an den konkreten Gegebenheiten vor Ort ausrichten muss. Dies entspricht einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie und ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

3.1.5 Differenzierung zwischen IED- und Nicht-IED Anlagen in der Verordnungsermächtigung erforderlich (§ 7 BImSchG)

In der Verordnungsermächtigung des § 7 BImSchG sollte zwischen IED- und Nicht-IED Anlagen differenziert werden.

Betreiberpflichten für IED- und für Nicht-IED Anlagen sollten deutlicher abgegrenzt werden. Die Verordnungsermächtigung zu weiteren Betreiberpflichten – wie z. B. Umwelleistungswerte – sollten sich nur auf IED-Anlagen beziehen und nicht zusätzlich auf Nicht-IED-Anlagen. Ansonsten wäre dies keine 1:1-Umsetzung der IED-Richtlinie.

Folgerichtig sollte damit in der Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 1 Nummer 2a und 2b BImSchG eine Einschränkung auf IED-Anlagen vorgenommen werden. Zudem sollte sich die Änderung in § 7 Abs. 1 Nummer 3 BImSchG („Umwelleistung“) nur auf IED-Anlagen beziehen.

3.1.6 Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen (§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)

§ 7 Abs. 1c) BImSchG sollte um das auch in der IED vorgesehene Kriterium des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden. Dies ist für eine **1:1-Umsetzung** der Richtlinie erforderlich.

§ 7 Abs. 1c) BImSchG setzt das in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten bzw. von verbindlichen Spannen für Umwelleistungen und Umwelleistungsgrenzwerten um. Die Ergänzung der Kriterien „geographischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ fehlt bisher in § 7 Abs. 1c) Nr. 1 Buchstabe a) und b) sowie in § 7 Abs. 1c) Nr. 2 Buchstabe a) und b) BImSchG.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte in den IED-Anlagen einzuhalten sind. Da bereits absehbar ist, dass viele IED-Anlagen die strengsten Werte nicht für jeden einzelnen Schadstoff werden einhalten können, werden die Ausnahmeregelungen an Bedeutung gewinnen. Es sollte daher gewährleistet sein, dass auch Anlagen in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht

bietet. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IED-Anlagen würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten.

Die Ergänzung der Kriterien „geographischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ sollte entsprechend in § 12 Abs. 1b), § 17 Abs. 2b) und § 48 Abs. 1b) ergänzt werden.

3.1.7 Aufwändiges Ausnahmeverfahren darf nicht für Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten gelten (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)

Das aufwändige und komplexe Ausnahmeverfahren des Art. 15 Abs. 5 IED sollte – wie von der IED vorgesehen – nur für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten außerhalb der europäisch festgelegten Bandbreiten gelten. Für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten innerhalb der europäisch festgelegten Bandbreiten sollte die allgemeine Ausnahmeregelung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gelten.

Daher sollte in § 7 Abs. 1d BImSchG (sowie in §§ 12, 17 und 48 BImSchG) ausdrücklich klargestellt werden, dass das Verfahren des Art. 15 Abs. 5 IED **nicht anwendbar ist, solange die Festsetzung innerhalb der Emissions-Bandbreiten** erfolgt. Hier bedarf es **einer eindeutigen Regelung**, dass diese Abweichungen nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beurteilen sind (siehe beispielsweise die heute schon bestehende Regelungen in Ziffer 5.1.1 letzter Absatz Satz 1 TA Luft oder § 23 der 13. BImSchV).

Die Regelung des § 7 Abs. 1d Satz 5 (und § 48 Abs. 1d Satz 5) BImSchG *„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe a) sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“* darf entsprechend nur für **Ausnahmen außerhalb der Bandbreiten** gelten.

Da nunmehr bei der neuen Grenzwertfestlegung Begrenzungen im unteren Bereich der Emissions-Bandbreiten eher der Regelfall werden, sind Fälle absehbar, in denen aus Verhältnismäßigkeitsgründen ein Grenzwert davon abweichend im oberen Bereich der BVT-Bandbreite notwendig wird.

3.1.8 Keine unmittelbare Anwendung von neuen Emissionsbandbreiten auf bestehende Anlagen (§ 12 Abs. 1a BImSchG)

§ 12 Abs. 1a BImSchG sollte spiegelbildlich zu §§ 7 Abs. 1a, 48 Abs. 1 (neu) BImSchG formuliert werden. Eine entsprechende Formulierung dient der Rechtsklarheit und vermeidet Rechtsunsicherheiten.

Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 12 Abs. 1a (neu) BImSchG scheint es so, als gelten die Emissionsbandbreiten aus neuen BVT-Schlussfolgerungen und Umweltleistungswerte unverzüglich nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auch für Bestandsanlagen. Dies kann nicht gewollt sein und entspricht nicht den IED-Vorgaben.

Zwecks Klarstellung des Gewollten sollte in § 12 Abs. 1 a ein zweiter Satz – wie in §§ 7 Abs. 1a und 48 BImSchG – für bestehende Anlagen ergänzt werden, in dem klargestellt wird, dass für bestehende Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-

Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage sicherzustellen ist, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Ein solcher zweiter Satz würde die Differenzierung zwischen Neuanlagen und bestehenden Anlagen verdeutlichen.

3.1.9 Keine unmittelbare Anwendung von Umweltleistungswerten auf bestehende Anlagen (§ 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG)

In § 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG muss klargestellt werden, dass die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung **nur für Neuanlagen** unverzüglich gelten und **nicht für bestehende Anlagen**.

Der neu gefasste § 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG verlangt, dass die zuständigen Behörden im ersten Jahr nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen, die Einhaltung der Umweltleistungswerte bei der Erteilung der Genehmigung sicherzustellen hat.

Diese Regelung steht im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 1 UAbs. 1 IED (Übergangsvorschrift), **wonach bei bestehenden Anlagen erst innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen** die Anforderungen aus den BVT in Hinblick auf die verbindlichen Spannen von Umweltleistungen einzuhalten sind. In Art. 3 Abs. 2 wird explizit nicht auf die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung verwiesen (Art. 15 Abs. 4 IED).

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen ist daher europarechtlich nicht geboten und geht über eine 1:1-Umsetzung der IED-Richtlinie hinaus.

3.1.10 Aktive Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung unbürokratisch und in Übereinstimmung mit der IED ausgestalten (§ 31 Abs. 5 BImSchG)

Der neu gefasste § 31 Abs. 5 Satz 3 BImSchG sollte erheblich überarbeitet werden. Die aktive Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung sollte möglichst unbürokratisch und in Übereinstimmung mit der IED ausgestaltet werden.

§ 31 Abs. 5 Satz 3 BImSchG regelt, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, im Internet öffentlich bekannt zu machen sind. Diese Regelung ist unklar, bürokratisch und entspricht keiner 1:1-Umsetzung der IED. Sie sollte erheblich überarbeitet werden.

Die Regelung in § 31 BImSchG sollte auf das europarechtlich geforderte **Mindestmaß** zurückgeführt werden. Für die Information der breiten Öffentlichkeit über das Internet reicht es aus, wenn das Ergebnis der Überwachung, in einer **aggregierten Form**, nicht aber alle technischen Rahmenbedingungen der einzelnen Messungen (also keine Messberichte oder vollständig Übermittlungsprotokolle der telemetrischen Daten) veröffentlicht werden. Sollten Interessierte Dritte auch Zugang zu den technischen Rahmenbedingungen begehren, können sie diesen nach den Regeln des UIG erhalten.

Eine entsprechende Klarstellung der Regelung ist wichtig, weil die Regelung ansonsten erhebliche Zweifelsfragen aufwirft, da nicht klar ist, welche Daten in welchem Umfang eigentlich im Internet veröffentlicht werden sollen und wie diese geschützt werden.

4 Mantelverordnung

4.1 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen sollte in der 4. BImSchV **1:1 umgesetzt** werden. Darüber hinaus sollte zwecks Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung die 4. BImSchV insgesamt möglichst weitgehend entschlackt werden.

Möglichst weitgehende Vereinfachungen und Beschleunigungen der Genehmigungsverfahren und eine Zurücknahme der Genehmigungsbedürftigkeit in Fällen, in denen keine Genehmigung notwendig wäre, würde Wettbewerbsnachteile der deutschen Industrie in Europa beseitigen.

Die 4. BImSchV geht hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit an einigen Stellen **über die Vorgaben des europäischen Rechts hinaus**. Eine Reihe von Anlagen sind nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und zum Teil als IED-Anlage eingestuft, nach europäischem Recht (z. B. EU-Richtlinie über Industrieemissionen) aber nicht. Dies sollte korrigiert werden.

Wir begrüßen, dass im Entwurf zur Änderung der 4. BImSchV einige Anlagentypen zukünftig das vereinfachte Verfahren (V-Verfahren) durchlaufen müssen anstelle des förmlichen Genehmigungsverfahrens (G-Verfahren). Dieser Ansatz sollte konsequent fortgeführt werden.

4.1.1 Keine IED-Anforderungen für Versuchsanlagen (§ 2 der 4. BImSchV)

In § 2 Absatz 3 sollte klargestellt werden, dass Versuchsanlagen, die der IED-Richtlinie unterliegen, nicht die zusätzlichen materiellen Anforderungen der IED (beispielsweise Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser) erfüllen müssen. Die IED findet keine Anwendung „für Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder die Erprobung von neuen Produkten und Verfahren“ (Artikel 2 Abs. 2 IED). Aus diesem Grund ist auch das vereinfachte Verfahren möglich. Da die IED auf Versuchsanlagen keine Anwendung findet, gelten auch die materiellen Anforderungen der IED nicht zusätzlich.

4.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV entschlacken

4.1.2.1 Elektromobilität – Montage von Batteriezellen

Es ist zu begrüßen, dass im Entwurf der Mantelverordnung der IED-Text übernommen wurde, sodass die reine Montage von Batterien entsprechend einer 1:1-Umsetzung der IED nicht genehmigungsrelevant ist. Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass eine separate Erfassung von Anlagen des Typs 3.26 in Anhang I der 4. BImSchV nicht erforderlich ist, da die dortigen Regelungen der Abschnitte 3 (Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung) sowie 5 (Oberflächenbehandlung) diese bereits umfassen.

4.1.2.2 Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung

1.2.2 a) Nummer 3.10.1 Anlagen zur Oberflächenbehandlung

Nummer 3.10.1 aus Anhang 1 sollte wie 3.10.2 gefasst werden oder Vorbehandlungsanlagen für Beschichtungsanlagen sollten gänzlich ausgenommen werden. Denn die gewässer-schutz-rechtliche Anforderung an Tauchanlagen – und nur solche können Wirkbäder enthalten – sind in der AwSV und den TRwS abschließend geregelt. Sonstige erhebliche schädliche Umwelteinflüsse sind nicht zu erwarten, daher sollte keine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG gefordert werden.

1.2.2 b) Nummer 3.24 Kraftfahrzeugmotoren

Anlagen zur Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren sollen insgesamt aus der Genehmigungspflicht entlassen werden. Da dazu vorab aber eine entsprechende Änderung der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-RL) erforderlich ist, sollte vorab die UVP-Pflicht für diese Anlagen und damit die Einbeziehung in die 4. BImSchV im Rahmen der den Mitgliedstaaten eingeräumten Kompetenzen nach Artikel 4 Absatz 2 der UVP-RL an den technischen Fortschritt angepasst werden:

Die derzeitige Regelung der Nummer 3.24: „Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren“ soll durch „Anlagen für den Bau von Verbrennungsmotoren für Kraftfahrzeuge“ ersetzt werden. Eine gleichlautende Änderung soll im Anhang 1 des UVP-Gesetzes durchgeführt werden.

Die Nummer 3.24 wurde 2001 in die 4. BImSchV eingefügt und beruht auf europarechtlichen Vorgaben der UVP-Richtlinie (1985 und Folgerichtlinien). Bis in die jüngste Vergangenheit waren Kraftfahrzeugmotoren stets Verbrennungsmotoren. Der Anteil von Elektrofahrzeugen und damit die Anzahl der herzustellenden Elektromotoren für den Fahrzeugantrieb nimmt weiter zu. Die Herstellungsprozesse von Elektromotoren und Verbrennungsmotoren für Kraftfahrzeuge unterscheiden sich grundlegend. Die Umweltrelevanz der Herstellung von Elektromotoren ist gering. **Eine dies nicht berücksichtigende Subsumierung unter den allgemeinen Begriff „Anlagen zur Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren“ ist damit rechtlich fragwürdig** und wirft zudem die Frage auf, warum die Herstellung von Elektromotoren für andere Anwendungszwecke nicht genehmigungsbedürftig ist.

4.2 Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umwelleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV)

4.2.1 Umweltmanagementsystem effizient und unbürokratisch einführen

Die nationalen Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem (UMS) sollten möglichst effizient eingeführt werden, um die durch das Umweltmanagementsystem entstehende zusätzliche administrative Belastung, Bürokratie und Kosten so gering wie möglich zu halten.

4.2.2 Definition Umweltmanagementsystem klarstellen (§ 2 Abs. 2 der 45. BImSchV)

Die Definition des Umweltmanagementsystems in § 2 Abs. 2 sollte geändert und auf das rechtlich Zulässige beschränkt werden.

Die Vorgabe für ein Umweltmanagementsystem der IED kann von den Betreibern durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS erfüllt werden. Die Zertifizierer bzw. Umweltgutachter prüfen die Norm ISO 14001 bzw. gegen die EMAS-Verordnung. Alle Vorgaben der IED zum Umweltmanagementsystem können in diese beiden Systeme integriert werden. Entsprechend stellt der Zertifizierer bzw. Umweltgutachter einen Nachweis der Konformität mit der Norm bzw. der EMAS-Verordnung aus (siehe auch § 7 der 45. BImSchV). Eine darüberhinausgehende Prüfung der Anforderungen der 45. BImSchV wird nicht zusätzlich ausgewiesen von den Zertifizierern bzw. Umweltgutachtern. Deshalb sollte sich die Definition des Umweltmanagementsystems in § 2 der 45. BImSchV auch nicht auf die Verordnung, sondern nur auf die ISO 14001 bzw. EMAS-Verordnung beziehen.

4.2.3 Transformationsplandefinition geht über EU-Vorgabe hinaus (§ 2 Abs. 3 der 45. BImSchV)

Die Definition des Transformationsplans sollte nicht über eine 1:1-Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie hinausgehen und entsprechend auf die Transformation bis zum Jahr **2050** und nicht bereits bis zum Jahr **2045** abstellen.

In der IED ist bestimmt, dass „*der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die der Betreiber im Zeitraum 2030–2050 in der Anlage ergreifen wird, um bis zum Jahr 2050 zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislaforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft beizutragen [...]*“. Im Entwurf der 45. BImSchV wird auf das Jahr 2045 abgestellt. In der 45. BImSchV sollte ebenfalls auf das Jahr 2050 abgestellt werden, um eine Verschärfung der europäischen Vorgaben zu vermeiden.

Auch wenn in Deutschland gegenüber dem EU-Recht ambitioniertere Vorgaben in Bezug auf die Klimaneutralität gemacht wurden, gilt dies nicht für die sonstigen Inhalte des IED-

Transformationsplans, der nicht nur den „Beitrag zu einer klimaneutralen Wirtschaft“ enthält, sondern auch den „Beitrag zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten Wirtschaft“. Das Abstellen auf das Jahr 2045 statt auf 2050 stellt einen Wettbewerbsnachteil für die deutsche Industrie dar. Die Zielkorridore müssen an die europäischen Vorgaben der IED-Richtlinie angepasst werden, um eine Benachteiligung des Wirtschaftsstandort Deutschlands zu verhindern.

4.2.4 Standort- bzw. Unternehmens-UMS als Regelfall definieren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der 45. BImSchV)

Standort bzw. Unternehmens-Managementsysteme sollten als Regelfall definiert werden. In der heutigen betrieblichen Praxis und in der Norm ISO 14001 angelegt sind Standort- bzw. unternehmensweite Managementsysteme. Wir begrüßen daher, dass der Entwurf diese wichtige praxisrelevante Frage aufgreift. Um eine noch unbürokratischere Implementierung der Anforderungen der IED zu ermöglichen, sollten solche Systeme als Regelfall definiert werden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2, der wie folgt lautet:

„Das Umweltmanagementsystem für eine Anlage kann Bestandteil eines Umweltmanagementsystems für einen Standort oder für ein Unternehmen sein, soweit sichergestellt ist, dass die in Absatz 2 genannten Merkmale im Hinblick auf die Anlage erfüllt werden.“

könnte wie folgt gefasst werden:

„Sofern das Umweltmanagementsystem des Standortes, eines Teils des Standortes oder des Unternehmens einen ausreichend detaillierten Bezug, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der in Absatz 2 genannten Merkmale bei den einzelnen Anlagen herstellt, entfällt das Erfordernis eines separaten Systems für die jeweilige Einzelanlage.“

Zusätzlich bitten wir darum, in der Begründung der Vorschrift klarzustellen, dass auch UMS von Konzernverbänden und von Standortverbänden unter die Regelung fallen. Insofern schlagen wir die Aufnahme einer Erläuterung wie folgt vor:

„Der Begriff des Unternehmens erfasst auch einen Verbund von Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG oder von Unternehmen, die sich auf einem Industriepark angesiedelt haben und gemeinsame Infrastrukturen nutzen.“

4.2.5 Keine Vermischung von Umweltleistungsrichtwerten und UMS (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der 45. BImSchV)

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 sollte der Verweis auf die „Richtwerte für die Umweltleistung gemäß § 10“ gestrichen werden. Die Umweltleistungsrichtwerte sollten nicht in das Umweltmanagementsystem aufgenommen werden.

Die Umweltleistungsrichtwerte in Bezug auf Abfälle und Ressourcen (Art. 15 Abs. 4 Satz 1b) sollten zur Rechtsklarheit von den Immissionsschutzbehörden als indikative Werte (nicht rechtsverbindliche Hinweise) in die Genehmigungen von IED-Anlagen aufgenommen werden

und nicht in der Umweltmanagementverordnung. Dann kann der Betreiber selbst entscheiden, auf welche Art und Weise er die indikativen Werte berücksichtigt.

4.2.6 Keine Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern für das UMS machen (§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV)

§ 3 Absatz 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV sollten gestrichen werden.

In § 3 Abs. 3 ist geregelt, dass das Umweltmanagementsystem die in Anlage 1 genannten branchenspezifischen Merkmale aufweisen muss.

Anlage 1 enthält bisher nur Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern, die unter der bisherigen IED entstanden sind. **Vorgaben zu Umweltmanagementsystemen aus „alten“ BVT-Merkblättern sollten aber nicht als verpflichtende Voraussetzung in die Verordnung aufgenommen werden.**

Mit der Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen wird erstmals neu die Vorgabe eingeführt, dass jede IED-Anlage ein Umweltmanagementsystem installieren muss. Das Umweltmanagementsystem soll dabei die in der IED (Art. 14a Abs. 2 IED) genannten Inhalte auführen sowie zusätzlich in BVT-Schlussfolgerungen genannte Merkmale erfüllen. Da die neue IED auf die Zukunft ausgerichtet ist, können auch nur Vorgaben für das Umweltmanagementsystem aus zukünftigen BVT-Schlussfolgerungen im nationalen Recht verbindlich vorgegeben werden.

Diese Systematik der IED-Richtlinie zeigt sich insbesondere bei den Bestimmungen, mit denen die neuen Anforderungen aus BVT in die Praxis eingeführt werden. Für diese neuen BVT, die zum Beispiel Umweltleistungswerte, Umweltleistungsgrenzwerte, aber auch neue Regelungen über die Bestimmung des Emissionsgrenzwertes enthalten, gelten Übergangsvorschriften, so dass nur „neue“ BVT nach und nach in die betriebliche Praxis eingeführt werden. Diese Regelungen sind Ausdruck des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der auch im EU-Recht gilt.

Eine systematische und EU-Grundrechtskonforme Auslegung der IED verlangt, dass es keine Umsetzungsverpflichtung eines Mitgliedstaates im Hinblick auf UMS-Anforderungen in bestehenden BVT-Merkblättern gibt. Es wäre systemwidrig und unverhältnismäßig in der von der EU vorgesehenen kurzen Einführungs- (und Auditierungs-)Frist zusätzliche anlagenspezifische Elemente in ein bestehendes betriebliches UMS aufzunehmen.

Die unter der bisherigen IED-Richtlinie beschlossenen BVT-Merkblätter wurden unter der Maßgabe verhandelt, dass lediglich die Emissionsbandbreiten als Emissionsgrenzwerte verbindlich in deutsches Recht zu übernehmen waren. Sonstige Inhalte der BVT-Merkblätter waren nicht verbindlich in deutsches Recht umzusetzen, weshalb der Fokus der Verhandlungen nicht auf diesen Aspekten lag und für die Erarbeitung andere Voraussetzungen galten. Eine gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung dieser zusätzlichen UMS-Anforderungen fand nicht statt.

„Alte“ BREFs sollten daher zunächst revidiert und überarbeitet werden, bevor Vorgaben zum Umweltmanagementsystem aus den BREFs national verbindlich festgelegt werden.

4.2.7 Allgemeiner Verweis auf BVT-Vorgaben in Verordnung ausreichend – Anlage 1 nicht erforderlich (§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV)

§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV sollten gestrichen werden.

Es besteht keine nationalstaatliche Verpflichtung, aus bestehenden BVT-Regelungen anlagenspezifische Vorgaben für ein UMS in deutsches Recht zu übernehmen (vgl. auch Begründung zum vorherigen Punkt.). Eine Anlage 1 ist daher für die Umweltmanagement-Verordnung nicht erforderlich. Aber auch für zukünftig unter dem Regime der neuen IED erlassenen anlagenspezifischen UMS-Anforderungen in BVT-Merkblättern halten wir eine ausdrückliche Regelung in einer Rechtsverordnung für nicht geeignet.

Es ist europarechtlich ausreichend, praxisnah und unbürokratisch, in der UMS-VO lediglich einen Verweis auf die Anforderungen in den (neuen) BVT-Merkblättern aufzunehmen. Sodann ist es Aufgabe der Auditierung, die Konformität des UMS mit diesen Anforderungen sicherzustellen. Die Auditoren sind in der Lage zu beurteilen, ob die Anforderungen des BVT durch das UMS abgedeckt sind. Würde man die anlagenspezifischen Anforderungen dagegen in einer Rechtsverordnung regeln, würde dies zu **Doppelregelungen sowie einer Fülle neuer unbestimmter Rechtsbegriffe** und damit **erheblichen Rechtsunsicherheiten** führen.

Betrachtet man die im Entwurf der Anlage 1 enthaltenen Begriffe, so ist nicht eindeutig klar, was damit eigentlich rechtlich geregelt werden soll. Einige BVT enthalten zum Beispiel den Verweis auf „Pläne“, die so gar nicht in der rechtlichen und betrieblichen Praxis üblich oder auch notwendig wären. Dies kann man am Beispiel des „Lärmmanagementplans“ gut darstellen: Im Gegensatz zur IED verfügen wir in Deutschland mit dem BImSchG und der TA Lärm über ein hochentwickeltes Schallschutzrecht, das jeder Anlagenbetreiber beachten muss. In den Anlagengenehmigungen werden verbindliche Geräuschemissionsregelungen getroffen. Für einen „Lärmmanagementplan“ besteht darüber hinaus weder eine betriebliche Veranlassung noch ein rechtlicher Handlungsspielraum. Würde der Begriff jedoch in einer Rechtsverordnung verrechtlich, entstünden sofort Rechtsunsicherheiten, was denn der Betreiber konkret in sein UMS aufzunehmen habe.

Ähnliche Fallgestaltungen wären zum Beispiel das „Geruchsmanagement“, die Anlagensicherheit („OTNOC-Pläne“) oder die Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung („Abfallwirtschaftspläne“). Dies sind Themengebiete, die in den Anlagengenehmigungen – sofern einschlägig – bereits umfassend berücksichtigt werden. Raum für weitere „Managementpläne“ wären dort nicht gegeben.

Das heißt, Regelungen, die national bereits im deutschen Recht verankert sind, wie z. B. TA Lärm, TA Luft, Störfallrecht, sollten keiner weiteren Auditierung unterliegen, weil dies Aufgabe der Vollzugsüberwachung ist. Eine zusätzliche Vorgabe zur Aufnahme in UMS zuzüglich Auditierung wäre eine nicht erforderliche Doppelregelung.

4.2.8 Transformationspläne nur für IED-Anlagen vorsehen (§ 4 der 45. BImSchV)

Die Pflicht zur Erstellung von Transformationsplänen sollte nur für IED-Anlagen gelten und nicht für Nicht-IED-Anlagen. Entsprechend sollte § 4 der 45. BImSchV auf IED-Anlagen

beschränkt werden, dies ist bisher nicht der Fall. § 4 geht daher weit über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus.

In § 4 sind Betreiber einer Anlage gemäß Nummern 1, 2, 3, 4, 6.1 und 6.2 der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV pauschal verpflichtet, einen Transformationsplan zu erstellen. In den genannten Nummern der 4. BImSchV sind aber nicht nur IED-Anlagen, sondern auch sonstige Industrieanlagen aufgezählt. Eine Verpflichtung für Nicht-IED-Anlagen zur Erstellung eines Transformationsplans gibt das europäische Recht aber nicht vor.

4.2.9 Transformationsplan im delegierten Rechtsakt schlank gestalten

Bei der Ausgestaltung des delegierten Rechtsaktes durch die EU-Kommission nach Art. 27d Abs. 4 IED sollte besonders darauf geachtet werden, dass die **Vorgaben zum Transformationsplan schlank gestaltet werden**, um keine zusätzliche Bürokratie zu schaffen. Insbesondere sollte nicht die Ausführungsverordnung zum Transformationsplan im Emissionshandelsbereich (Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 der Kommission vom 31. Oktober 2023) als Vorbild übernommen werden. Im Rahmen der IED sind deutlich niedrigere Anforderungen an den Transformationsplan zu stellen.

Wir bitten die Bundesregierung zudem darum, sich bei der EU-Kommission im Hinblick auf die Erarbeitung von delegierten Rechtsakten für ausreichende und angemessene **Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie zum Know-How-Schutz** einzusetzen

Weiterhin dürfen Betreiber nicht gezwungen sein, in der Veröffentlichung des Transformationsplans (als Teil der Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems, Art. 27d Abs. 3 IED) zum Beispiel Angaben zu geplanten Investitionen und deren Kosten oder die Verwendung bestimmter Rohstoffe oder Betriebsmittel/Energien zu machen. Diese Angaben können wettbewerbsrelevante Informationen enthalten und Marktteilnehmern unzulässige Informationen zugänglich machen.

4.2.10 Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems 1:1 umsetzen (§ 5 der 45. BImSchV)

Es wäre vorzugswürdig, dass die Veröffentlichungspflicht erst umgesetzt wird, wenn die Anforderungen an die Veröffentlichungspflicht durch den delegierten Rechtsakt vorliegen. Die Kommission erlässt bis zum 31.12.2025 einen Durchführungsrechtsakt dazu, welche Informationen für die Veröffentlichung relevant sind.

In § 5 sollte klargestellt werden, dass der Betreiber nur die wesentlichen Informationen eines Umweltmanagementsystems veröffentlichen muss, die sich auf IED-Anlagen beziehen. § 5 regelt derzeit, dass alle im Umweltmanagementsystem festgelegten einschlägigen Informationen zu veröffentlichen sind. Im Umweltmanagementsystem werden aber nicht nur Informationen zu den IED-Anlagen, sondern auch zu sonstigen Nicht-IED-Anlagen und sonstigen Aktivitäten eines Betreibers enthalten sein. In § 5 sollte daher ausdrücklich geregelt werden, dass sich die

Veröffentlichungspflicht nur auf den Teil des Umweltmanagementsystems bezieht, der die jeweilige IED-Anlage betrifft.

§ 5 könnte beispielsweise wie folgt gefasst werden:

*„Der Betreiber ist verpflichtet, **für Anlagen gemäß § 1 dieser Verordnung** die im Umweltmanagementsystem festgelegten [...]“*

4.2.11 Klarstellung zur Veröffentlichung (§ 5 der 45. BImSchV)

In § 5 sollte zwecks Rechtsklarheit eine Klarstellung zur Veröffentlichung erfolgen. Es sollte nicht das „Ergebnis der Konformitätsbewertung“, sondern der „Nachweis der Konformität“ im Sinne von § 7 Abs. 3 der 45. BImSchV veröffentlicht werden müssen. § 7 Abs. 3 nutzt den Begriff des Nachweises der Konformität. Entsprechend sollte dieser Begriff auch in § 5 verwendet werden, um keine Rechtsunklarheiten zu generieren.

4.2.12 Messverpflichtung und Datenerhebung nicht auf indikative Werte ausweiten (§ 6 der 45. BImSchV)

In § 6 sollte die Datenerhebung und Messverpflichtung auf die verbindlichen Vorgaben beschränken. Indikative Umweltsleistungsrichtwerte (§ 10), die nicht verpflichtend sind, sollten auch nicht von der Datenerhebung und Messverpflichtung einschließlich der behördlichen Überwachung umfasst werden. Dies geht über die Vorgaben der IED-Richtlinie hinaus.

Der Gesetzgeber geht selber davon aus, dass die indikativen Umweltsleistungsrichtwerte nicht der behördlichen Überwachung unterliegen, wie in der Begründung zum BImSchG-Entwurf (zu § 1 Abs. 6h) ausgeführt: *„Da es sich bei Umweltsleistungsrichtwerten um Richtwerte handelt, kommt diesen jedoch nur ein indikativer Charakter zu. Dies hat zur Folge, dass die Werte als Ziel in das Umweltmanagementsystem aufzunehmen sind, ihre Einhaltung selbst jedoch nicht Gegenstand der behördlichen Überwachung ist.“*

Entsprechend sollte § 6 wie folgt geändert werden:

„Der Betreiber ist, zur Bewertung der Erreichung der Umweltziele und der Leistungsindikatoren gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 ~~und 2~~, verpflichtet [...]“

4.2.13 Konformitätsbewertung unbürokratisch gestalten (§ 7 Abs. 1 - 3 der 45. BImSchV)

In § 7 Abs. 1, 2 und 3 sollte die Vorgabe gestrichen werden, dass das Ergebnis der Konformitätsbewertung der Behörde unverzüglich vorzulegen ist. Diese Vorgabe findet sich nicht in der IED und ist ein überflüssiges bürokratisches Element. Die Behörde kann sich vielmehr im Rahmen der regelmäßigen Überwachung die entsprechenden Nachweise vorlegen lassen, wie dies auch bei anderen Überwachungsgegenständen der Fall ist.

4.2.14 Konformitätsbewertung auf IED-Anlagen beschränken (§ 7 Abs. 3 der 45. BImSchV)

§ 7 Abs. 3 sollte auf IED-Anlagen beschränkt werden. Nur IED-Anlagen sollten entsprechend der EU-Richtlinie zur Erstellung eines Transformationsplan verpflichtet werden und dementsprechend auch nur diese Anlagen die Konformität des Transformationsplans nachweisen müssen. Nur dies entspricht einer 1:1-Umsetzung der IED-Richtlinie.

Nach § 7 Abs. 3 sind Betreiber einer Anlage gemäß Nummern 1, 2, 3, 4, 6.1 und 6.2 der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV pauschal verpflichtet, die Konformität des Transformationsplans nachzuweisen. In den genannten Nummern der 4. BImSchV sind aber nicht nur IED-Anlagen, sondern auch sonstige Industrieanlagen aufgezählt.

4.2.15 Berichts- und Vorlagepflicht auf verbindliche Vorgaben beschränken (§ 8 Abs. 2 der 45. BImSchV)

§ 8 Abs. 2 sollte keine Vorlagepflicht in Hinblick auf die indikativen Umweltleistungsrichtwerte (§ 10) enthalten. Entsprechend ist der Verweis auf § 3 Abs. 2 Nr. 2 einzuschränken.

4.2.16 Verbindliche Spannen für Umweltleistung nicht in Verordnung festlegen (§ 9 der 45. BImSchV)

Die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung sollten nicht in einer Verordnung wie der 45. BImSchV festgelegt werden, sondern von den Immissionsschutzbehörden in der Genehmigung von IED-Anlagen. Entsprechend sollten § 9 der 45. BImSchV sowie Anlage 3 gestrichen werden. Für einen bundeseinheitlichen Vollzug sollten diese verbindlichen Spannen für IED-Anlagen in der TA Luft bzw. den anlagenspezifischen Verwaltungsvorschriften geregelt werden – wie dies auch bei Emissionsgrenzwerten der Fall ist. Bei Festlegung der Umweltleistungswerte durch die Behörden in der Genehmigung von IED-Anlagen entsteht die für die Betreiber so entscheidende Rechtssicherheit. Auch die IED-Richtlinie weist die Festlegung der verbindlichen Spannen für die Umweltleistung den Behörden zu (Art. 15 Abs. 4 UAbs. 1 IED).

4.2.17 Regelung zu Umweltleistungsrichtwerten streichen (§ 10 der 45. BImSchV)

§ 10 sollte gestrichen werden sowie die Anlage 3. Umweltleistungsrichtwerte sind indikative Werte, die nicht in einer Rechtsverordnung wie der 45. BImSchV festgelegt werden sollten und nicht mit dem Umweltmanagementsystem vermischt werden sollten.

Die Umweltleistungsrichtwerte in Bezug auf Abfälle und Ressourcen (Art. 15 Abs. 4 Satz 1b) sollten zur Rechtsklarheit von den Immissionsschutzbehörden als indikative Werte (nicht rechtsverbindliche Hinweise) in die Genehmigungen von IED-Anlagen aufgenommen werden und nicht in der Umweltmanagementverordnung. Dann kann der Betreiber selber entscheiden, auf welche Art und Weise er die indikativen Werte berücksichtigt.

4.2.18 Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen (§ 11 der 45. BImSchV)

Die in der IED-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen sollten vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden und dann von den Behörden auch angewendet werden. Die Ausnahmemöglichkeiten sollten praxisnah ausgestaltet werden, damit Anlagenbetreiber und Behörden diese umsetzen können.

§ 11 der 45. BImSchV sollte um die auch in der IED vorgesehene Ausnahme des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden. Dies ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie erforderlich.

§ 11 der 45. BImSchV setzt das in Art. 15 Abs. 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Spannen für Umweltleistungen um. Die Ergänzung der Kriterien „geographischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ fehlt bisher in § 11 der 45. BImSchV. Die Ausnahmetatbestände der IED sollten aber vollständig in deutsches Recht umgesetzt und auch angewendet werden.

Zukünftig werden in BVT-Schlussfolgerungen verbindliche Spannen für Umweltleistungen festgelegt. Es besteht bisher keinerlei Erfahrung wie diese Spannen für Umweltleistungen auf europäischer Ebene gesetzt werden und ob die Vorgaben von den deutschen Standorten und lokalen Umweltbedingungen für jede einzelne Umweltleistung erfüllt werden können. Die Ausnahmeregelungen könnten eine erhebliche Bedeutung erlangen. Es sollte daher gewährleistet sein, dass auch Anlagen in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IED-Anlagen würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen in Deutschland manche Ausnahmeregelungen des europäischen Rechts nicht in deutsches Recht übernommen werden sollten.

Weiterhin sollten die Ausnahmemöglichkeiten so ausgestaltet werden, dass sie tatsächlich anwendbar und ohne abschreckende verwaltungsrechtliche Hürden durch Betreiber und Behörden durchführbar sind. Insbesondere ist zur Erteilung von Ausnahmen keine aufwendige Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

4.2.19 Ausnahmeregelungen zum Krisenfall umsetzen

Art. 15 Abs. 7 IED legt Ausnahmebestimmungen für bestimmte „Krisenfälle“ fest (z. B. Störung der Energieversorgung oder Ressourcenmangel). Diese Ausnahmeregelungen fehlen bisher im Verordnungsentwurf und sollten ergänzt werden.

4.2.20 Anlage 2 streichen – Chemikalienverzeichnis schlank und unbürokratisch gestalten

Die Betroffenheit in der Automobilindustrie durch die neuen Regelungen zum Chemikalienverzeichnis ist erheblich. In unterschiedlichen Bereichen sind Stoffe vorhanden und/oder werden emittiert und fallen unter den Anwendungsbereich des IED-Chemikalienverzeichnisses.

Die möglichen Auswirkungen von unzureichenden Regelungen zum Chemikalienverzeichnis können daher erheblich sein und signifikante zusätzliche Kosten verursachen. Es ist offensichtlich, dass der europäische Gesetzgeber eine solche Kostenbelastung für die Wirtschaft nicht eingehen wollte, dies hätte im Übrigen auch in der „Kosten-Nutzen-Analyse“ der Europäischen Kommission Berücksichtigung finden müssen. Bei der Umsetzung in deutsches Recht sollte daher alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank (1:1-Umsetzung) und unbürokratisch vorzunehmen. **Auf keinen Fall dürfen zusätzliche Analyse-, Dokumentations-, und Untersuchungsverpflichtungen durch Vorgaben zum Chemikalienverzeichnis entstehen.** Die Automobilindustrie wäre hierdurch massiv betroffen.

- **1:1-Übernahme des IED-Textes in das deutsche Recht**
Die Automobilindustrie begrüßt, dass der Art. 14a Abs. 2 d) IED zum Chemikalienverzeichnis wortgleich in das deutsche Recht übernommen wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 der 45. BImSchV). Spezieller „Grundanforderungen“ in einer zusätzlichen Anlage zur Umweltmanagement-VO bedarf es nicht.
- **Anlage 2 streichen und stattdessen Vermutungsregelung einführen**
Anlage 2 sollte gestrichen werden. Denn die sehr detaillierten Regelungen zur Ausgestaltung des Chemikalienverzeichnisses in Anlage 2 gehen weit über die europäischen Vorgaben hinaus und schaffen erhebliche zusätzliche Bürokratie und Kosten.

Stattdessen sollte zusätzlich eine Vermutungsregelung geschaffen werden. Es soll vermutet werden, dass ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen aus § 3 Abs. 2 Nr. 4 der 45. BImSchV erfüllt, wenn die Vorschriften über die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 GefStoffV erfüllt sind, ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV vorliegt und die Anlage hinsichtlich ihrer Emissionen über dokumentierte und aktuelle Genehmigungsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und, sofern einschlägig, dem Wasserhaushaltsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen verfügt.

Das europäische Chemikalienrecht, das europäische Arbeitsschutzrecht, das nationale Stoff- und Arbeitsschutzrecht und das europäische und deutsche Umweltschutzrecht sichern ein hohes Niveau, um die Gesundheit von Menschen und die Umwelt zu schützen. Diese Rechtsregime können und müssen daher die Leitlinie für die Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis nach der IED bilden.

Die nationalen Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem (UMS) sollten möglichst effizient eingeführt werden, um die durch das Umweltmanagementsystem entstehende zusätzliche administrative Belastung so gering wie möglich zu halten. Ein Auditor, der das Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 prüft, hat die Qualifikation und ist in der Lage, die Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Vorgaben (GefStoffV, BImSchG, WHG) zu überprüfen.

Zusätzliche über den Text der IED hinausgehende detaillierte Regelungen zum Chemikalienverzeichnis können eine verhältnismäßige, handhabbare und

unbürokratische Umsetzung der IED-Vorgabe nicht gewährleisten, sondern gehen weit über diese hinaus.

Auf keinen Fall dürfen durch Vorgaben zum Chemikalienverzeichnis zusätzliche Analyse-, Dokumentations-, und Untersuchungsverpflichtungen entstehen, da die deutsche Industrie hierdurch massiv betroffen wäre und ein erheblicher zusätzlicher Aufwand sowie Kosten verursacht würden, ohne einen Mehrwert zu schaffen.

- **Alle Elemente des Chemikalienverzeichnisses durch geltendes Recht bereits abgedeckt**

Die europarechtlichen Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis bestehen nach Art. 14a (1) d) IED aus drei Elementen:

- a) Das eigentliche Stoffverzeichnis,
- b) die „Risikobewertung“ der Auswirkungen dieser Stoffe auf Umwelt und Gesundheit und
- c) die Alternativenprüfung.

- **Stoffverzeichnis durch geltendes Recht bereits abgedeckt**

Zur Erstellung eines Stoffverzeichnisses sind keine ergänzenden Regelungen in Anlage 2 der Umweltmanagementverordnung erforderlich, da das geltende Recht diese Vorgabe bereits abdeckt.

Das Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV und die Genehmigungsunterlagen von IED-Anlagen nach § 4a der 9. BImSchV und den Genehmigungen für eine Gewässerbenutzung nach §§ 8 ff. WHG erfüllen bereits die Voraussetzungen für das Stoffverzeichnis. Es bedarf hier daher keiner zusätzlichen detaillierten Bestimmung von Grundanforderungen an ein Chemikalienverzeichnis.

- **Risikobewertung durch geltendes Recht bereits abgedeckt**

Das geltende Stoffrecht, das durch REACH europaweit harmonisiert ist, und das nationale Arbeitsschutzrecht enthalten bereits ein Risikobewertungssystem, das alle Voraussetzungen des Chemikalienverzeichnisses nach der IED erfüllt. Weitergehende Vorgaben in Anlage 2 der Umweltmanagementverordnung sind daher nicht erforderlich.

Die in Anlage 2 Buchst. b) des Entwurfs der 45. BImSchV geregelte Risikobewertung ist dagegen keine 1:1 Umsetzung der IED, sondern geht weit über diese hinaus.

Das in Anlage 2 Buchstabe b) geforderte System *einer „anlagenbezogenen Abschätzung des Verbleibs dieser Stoffe [der im Chemikalienverzeichnis erfassten gefährlichen Stoffe] bzw. ihrer möglichen Freisetzung, einschließlich der Expositionspfade“* und die dazu durchzuführende Risikobewertung schafft ein ganz neues Risikobewertungssystem für alle Betreiber und geht damit weit über das bisher durch die REACH-Verordnung etablierte System hinaus.

Die Begründung zum Verordnungsvorschlag zeigt deutlich, welche Reichweite dieser Vorschlag hätte. Durch folgenden Passus in der Begründung wird deutlich, dass die Absicht besteht, hier ein über den ordnungsrechtlichen Rahmen hinausgehendes System weit jenseits von REACH zu schaffen:

*„Ziel der entsprechenden Managementprozesse muss es sein, festzustellen, ob vorhandene gefährliche Stoffe – auch **unterhalb** allfälliger ordnungsrechtlicher*

Schwellenwerte – in die Umwelt freigesetzt werden bzw. ob eine entsprechende Gefahr besteht. Ist dies der Fall, so hat der Betreiber die davon ausgehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Verwendung bzw. Emission dieser identifizierten Stoffe, zur kontinuierlichen Reduzierung der von der Anlage ausgehenden Risiken, vermindert oder vermieden werden muss.“

Insofern würde mit den Vorgaben in Anlage 2 ein über den ordnungsrechtlichen Rahmen hinausgehendes System weit jenseits von REACH geschaffen werden. Wenn die Begründung an anderer Stelle behauptet, „*dass keine Anforderungen an die stoffbezogene Risikobewertung gestellt [werden], die über die Anforderungen der REACH-Verordnung hinausgehen*“, so ist dies unzutreffend, Anlage 2 geht über REACH hinaus.

Der deutsche Ordnungsgeber versucht also ein umfassendes neues Risikobewertungssystem von Stoffen auf Betrieberebene, gewissermaßen durch die Hintertür, nämlich über ein Umweltmanagementsystem, einzuführen.

Eine europarechtliche Verpflichtung für eine Risikobewertung jenseits der bestehenden ordnungsrechtlichen Pflichten (z. B. REACH) **besteht nicht**. Die IED schafft nämlich kein neues Risikobewertungsregime von Stoffen und Gemischen im Hinblick auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit und auch keine neuen Arbeitsschutzanforderungen. Dies wäre durch die Rechtsgrundlage der IED (Art. 192 AEUV) gar nicht abgedeckt, weil diese dann zusätzlich auf Art. 153 (Sozialpolitik) bzw. Art. 95 AEUV (Binnenmarkt) hätte gestützt werden müssen.

Zudem würde diese Verschärfung zu einer unabsehbaren **Kostenbelastung** der produzierenden Wirtschaft führen. Es ist auch in den Folgeabschätzungen der Kommission, auf die der Ordnungsgeber in seinen Begründungen immer wieder verweist, überhaupt nicht adressiert, welche enormen Folgekosten ein so umfangreiches Risikobewertungssystem bei den tausenden Betreibern von IED-Anlagen verursachen würden.

Es ist weiterhin nicht absehbar, wie Unternehmen **in der Praxis**, die nicht über spezialisierte Experten verfügen, überhaupt in der Lage wären, solche Risikobewertungen durchzuführen. Auf dem Markt gibt es nicht die Expertise, um diese Bewertungen fachlich vornehmen zu können. Dieser Vorschlag ist extrem mittelstandsfeindlich, bürokratisch und praktisch **nicht durchführbar**.

Die IED möchte mit der Implementierung des Chemikalienverzeichnisses lediglich ein betriebliches Instrument schaffen, um den bereits existierenden Risikobewertungssystemen wie oben geschildert in der betrieblichen Praxis Geltung zu verschaffen.

a) Risikobewertung: In der Anlage verwendete Stoffe

Die Risikobewertung ist durch die Gefährdungsbeurteilung in Hinblick auf die verwendeten Stoffe bereits ausreichend geregelt.

Eine Risikobewertung in Hinblick auf die menschliche Gesundheit (Gefährdungsbeurteilung) ist nach § 6 Abs. 1 und 2 GefStoffV im deutschen Recht bereits vorgegeben.

Die für eine Risikobewertung für Mensch und Umwelt notwendigen Informationen werden durch das europaweit harmonisierte Sicherheitsdatenblatt geliefert, das Teil des REACH-

Systems ist. Das Sicherheitsdatenblatt ist notwendiger und ganz wesentlicher Teil der Gefährdungsbeurteilung und des Gefahrstoffverzeichnisses (siehe § 6 Abs. 12 GefStoffV i. V. m. § 5 GefStoffV).

Im Sicherheitsdatenblatt gemäß Anhang II REACH-VO müssen in Abschnitt 3 keine Bestandteile des Stoffes oder Gemisches unter der Berücksichtigungsgrenze nach Anhang I bzw. der Einstufungsgrenze nach Anhang VI der CLP-VO aufgeführt werden.

Über die Angaben im Sicherheitsdatenblatt hinaus gehende „Vollanalysen“ der in Gemischen enthaltenen Stoffen wären **unverhältnismäßig** und nicht umsetzbar, da gemäß CLP-VO Bestandteile unter den in Anhang I aufgeführten Berücksichtigungsgrenzen bzw. der in Anhang VI aufgelisteten Einstufungsgrenzen nicht aufgeführt werden müssen.

Ungeachtet dessen werden toxikologische/ökotoxikologische Untersuchungen entsprechend der REACH-Vorgaben mit den Stoffen durchgeführt, wie sie in den Verkehr gebracht werden, **also einschließlich aller Verunreinigungen und Zusatzstoffe**. Darüber hinaus gehende Angaben liefern daher keinen Mehrwert.

Für eine sachgemäße Gefährdungsbeurteilung ist es nicht notwendig und analytisch nur mit extremem Aufwand möglich, daher nicht verhältnismäßig, eine vollständige und exakte Zusammensetzung von Gemischen zu erhalten. Das in der CLP-VO verankerte Konzept der Berücksichtigungs- und Einstufungsgrenzen sollte daher weiterhin seine Anwendung finden.

Dies betrifft nicht nur die Gemische, die im Produktionsbetrieb eingesetzt werden oder entstehen, sondern erst recht auch Emissionen in die Gewässer oder die Luft.

Zudem ist zu bedenken, dass Stoffe, die nicht als Bestandteil eines Gemisches im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden müssen, auch oft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sein können. Insbesondere im Chemiesektor unterscheidet sich die Produktqualität oftmals durch die Zusatzstoffe (zum Beispiel Antibackmittel, Trennmittel, Pigmente, Rieselhilfe, Flussmittel etc.). Alle diese Zusatzstoffe werden typischerweise in Konzentrationen $\ll 1\%$ eingesetzt und somit meist unter den relevanten Konzentrationsgrenzen für die Nennung im Sicherheitsdatenblatt.

Entsprechend darf man nach § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943) ggf. gar keine Vollanalyse eines zugelieferten Produkts vornehmen. Dies ist aber nach dem oben Gesagten auch nicht nötig, da in dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts unabhängig von der Nennung der Stoffe in den Abschnitten zur sicheren Handhabung alle nötigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

b) Risikobewertung: Emissionen

Die Risikobewertung in Bezug auf Emissionen ist durch das Anlagenrecht bereits ausreichend geregelt.

In Hinblick Emissionen in Wasser und Luft erfolgt die Risikobewertung durch das europäische und nationale Anlagenzulassungsregime und die nationalen oder europäischen Gewässer- und Luftreinhaltestrategien. Diese Vorschriften verbunden mit den behördlichen Einzelfallprüfungen regeln kleinteilig, welche Stoffe unter welchen Bedingungen emittiert werden dürfen. Dabei wird der Schutz der Menschen und der Umwelt (vgl. die Schutzgüter des § 1 BImSchG bzw. § 1 WHG und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung/Gewässerbenutzung in § 5 BImSchG und § 6 WHG) sichergestellt.

Im Rahmen von Anlagenzulassungen bzw. Zulassungen der Gewässerbenutzung werden Bewertungen vorgenommen, welche Stoffe mit welcher Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt emittiert werden dürfen, und zwar in Hinblick auf deren Konzentration bzw. Menge. Zu diesem Zweck werden im Rahmen von Anlagenzulassungen bzw. Gewässerbenutzungen auch Sicherheitsdatenblätter vorgelegt oder Einzelbewertungen vorgenommen, z. B. im Falle von Gewässerbenutzungen und von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 63 WHG.

- **Alternativenprüfung durch geltendes Recht bereits abgedeckt**

Auch die Alternativenprüfung ist bereits **durch das nationale Recht geregelt**. Es bedarf auch diesbezüglich keiner zusätzlichen Vorgaben in der Umweltmanagementverordnung.

a) Alternativenprüfung: In der Anlage verwendete Stoffe

Der Betreiber darf grundsätzlich nur Stoffe einsetzen, die nicht verboten sind oder deren Einsatz unter einer Verwendungsbeschränkung (§ 16 GefStoffV i. V. m. Anhang II sowie nach Anhang XVII REACH-VO) erlaubt ist. Hier ist kein Raum mehr für zusätzliche Anforderungen durch die IED.

In Hinblick auf die Verwendung von Gefahrstoffen im Betrieb hat der Arbeitgeber nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 GefStoffV im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zwingend die Möglichkeit der **Substitution des Gefahrstoffes** (was immer auch eine Prüfung der Verringerung der Einsatzmenge beinhaltet) zu prüfen und auch zu dokumentieren.

Nach REACH-VO beschränkte Stoffe werden natürlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber erfasst und entsprechend werden auch hier Substitutionsüberlegungen angestellt.

Diese Substitutionsprüfungen werden in der TRGS 600er-Reihe umfassend konkretisiert.

Substitutionsprüfungen erfolgen auch im Anlagenbezogenen Gewässerschutz, da sich das Gefährdungspotential einer Anlage und damit die zu erfüllenden Vorgaben im Wasserrecht u. a. an der Wassergefährdung der in der Anlage befindlichen Stoffe und Gemische orientiert.

Mit dieser Vorgabe ist die Anforderung an eine Alternativenprüfung hinsichtlich der verwendeten Stoffe im Rahmen des Chemikalienverzeichnisses der IED erfüllt.

b) Alternativenprüfung: Emissionen

Die IED-Vorgabe „Reduzierung von Emissionen“ in Bezug auf die Gefährlichkeit der emittierten Stoffe wird über die TA Luft abgedeckt. Dabei werden Stoffe nach ihrer Gefährlichkeit Substitutions- und/oder Minimierungsgeboten unterworfen, siehe zum Beispiel die Regelungen in Ziffer 5.2.7 TA Luft zu den karzinogenen, keimzellenmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen.

Dabei sei zudem darauf verwiesen, dass dies sog. „Vorsorgepflichten“ sind. Zusätzlich werden vorgelagert im Anlagenzulassungsrecht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auch die sog. Schutzpflichten für die menschliche Gesundheit in Hinblick auf die Immissionen geprüft, die Dritte und die Nachbarschaft und die Umwelt betreffen.

Weitergehende Untersuchungs- oder Risikobewertungspflichten will die IED mit dem Chemikalienverzeichnis nicht schaffen. Auch hinsichtlich der Emissionen sind daher Verweise auf die Anlagenzulassung und die dort dokumentierten Stoff/Gemische, Schadstoff-Frachten- und -Konzentrationen bereits ausreichend geregelt.

5 Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV

Die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) und § 27 BImSchG sollten ersatzlos gestrichen werden. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten für die deutsche Industrie.

Die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 regelt, dass Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Zudem wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Mit dieser Verordnung sind der Sinn und Zweck der 11. BImSchV entfallen und die Erhebung und Meldung von Daten anderweitig geregelt.

Eine zusätzliche nationale Berichterstattung gemäß der 11. BImSchV wäre nur zusätzliche und überflüssige Bürokratie, zumal die nationale Online-Datenbank zur Eingabe der Emissionserklärung in der Praxis nicht zuverlässig zur Verfügung steht. Der 11. BImSchV bedarf es daher nicht mehr. Bei Beibehaltung der 11. BImSchV würden Doppelregelungen und zusätzliche, nun aber entbehrliche Berichtspflichten bestehen bleiben.

Ansprechpartner

Andreas Rade

Geschäftsführer
andreas.rade@vda.de

Michael Püschner

Leiter Fachgebiet Umwelt & Nachhaltigkeit
michael.pueschner@vda.de

Philipp Meichsner

Referent Umwelt & Nachhaltigkeit
philipp.meichsner@vda.de

Der Verband der Automobilindustrie (VDA) vereint mehr als 620 Hersteller und Zulieferer unter einem Dach. Die Mitglieder entwickeln und produzieren Pkw und Lkw, Software, Anhänger, Aufbauten, Busse, Teile und Zubehör sowie immer neue Mobilitätsangebote.

Wir sind die Interessenvertretung der Automobilindustrie und stehen für eine moderne, zukunftsorientierte multimodale Mobilität auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der VDA vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Medien und gesellschaftlichen Gruppen.

Wir arbeiten für Elektromobilität, klimaneutrale Antriebe, die Umsetzung der Klimaziele, Rohstoffsicherung, Digitalisierung und Vernetzung sowie German Engineering. Wir setzen uns dabei für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Innovationsstandort ein. Unsere Industrie sichert Wohlstand in Deutschland: Mehr als 780.000 Menschen sind direkt in der deutschen Automobilindustrie beschäftigt.

Der VDA ist Veranstalter der größten internationalen Mobilitätsplattform IAA MOBILITY und der IAA TRANSPORTATION, der weltweit wichtigsten Plattform für die Zukunft der Nutzfahrzeugindustrie.

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Deutscher Bundestag Lobbyregister-Nr.: R001243
EU-Transparenz-Register-Nr.: 9557 4664 768-90

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Nachdruck und jede sonstige Form der Vervielfältigung
ist nur mit Angabe der Quelle gestattet.

Version Januar 2025